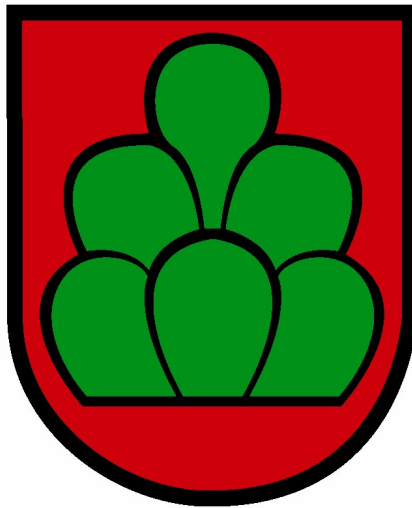


ABWASSERENTSORGUNGSREGLEMENT AER



AUFLAGEEXEMPLAR

Entwurf vom 12. September 2025,
beschlossen im Gemeinderat am 18. September 2025

Beschluss Gemeindeversammlung: 3. Dezember 2025

Inkraftsetzung per 1. Januar 2026

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeines.....	3
	Gegenstand und Geltungsbereich.....	3
	Gemeindeaufgaben	3
	Kataster und Aufbewahrung Pläne	5
II.	Abwasseranlagen	6
	Öffentliche Abwasseranlagen.....	6
	Private Abwasseranlagen	6
	Durchleitungsrechte.....	7
	Schutz der gesicherten Abwasseranlagen; Bauabstände.....	8
	Verweis auf KGV	9
III.	Technische Vorschriften.....	10
	Grundsätze der Liegenschaftsentwässerung.....	10
	Kanalfernsehaufnahmen.....	14
	Trenn- und Mischsystem.....	14
	Regen- und Reinabwasser	14
	Spezielle Abwässer	15
	Kleinkläranlagen und Hofdüngeranlagen	16
	Grundwasserschutzzonen und -areale	16
IV.	Baukontrolle	17
	Pflichten der Gemeinde	17
	Duldungs-, Mitwirkungs- und Meldepflicht	18
	Pflichten der Bauherrschaft.....	18
	Projektänderungen	19
V.	Betrieb und Unterhalt	19
	Zustand der Abwasseranlagen.....	19
	Einleitungsverbot	20
	Rückstände aus Abwasseranlagen.....	21
	Haftung für Schäden.....	21
VI.	Finanzierung	22
	Finanzierung der Abwasserentsorgung	22
	Einmalige Gebühren: Anschlussgebühr.....	23
	Reduktion Anschlussgebühr	24
	Nachgebühr, Rückerstattung, Anrechnung	24
	Wiederkehrende Gebühren.....	25
	a) Grundgebühr.....	25
	b) Regenabwassergebühr von Dach- und Hofflächen	25
	c) Verbrauchsgebühr	26
	d) Gebühren bei Betrieben	26
	Weitere Gebühren	28
	Gebührenpflichtige.....	28
	Fälligkeit	29
	Zahlungsfrist	30
	Einforderung, Verzugszins, Verjährung	30
	Widerhandlungen	31
	Rechtspflege.....	32
	Übergangsbestimmung	32
	Inkrafttreten	32

Gestützt auf

- das Organisationsreglement
- das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG) und die zugehörigen Ausführungsvorschriften,
- das kantonale Gewässerschutzgesetz (KGSchG),
- die kantonale Gewässerschutzverordnung (KGV),
- das Wasserversorgungsgesetz (WVG),
- die Baugesetzgebung,
- das Gesetz über die Verwaltungsrechtsprlege (VRPG)

erlassen die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Eriswil das folgende

Abwasserentsorgungsreglement

I. Allgemeines

Art. 1

¹ Dieses Reglement regelt die kommunale Abwasserentsorgung.

² Es gilt für alle im Gemeindegebiet anfallenden Abwässer und für die zur Sammlung, Ableitung und Behandlung notwendigen Anlagen.

Art. 2

¹ Die Gemeinde plant, erstellt, betreibt, saniert und erneuert die öffentlichen Abwasseranlagen. Sie kontrolliert den Unterhalt sowie den Betrieb der privaten Abwasseranlagen. Zudem obliegen ihr alle anderen Aufgaben im Bereich der Abwasserentsorgung gemäss diesem Reglement und der übergeordneten Gesetzgebung.

² Die Fachstelle der Gemeinde für den Gewässerschutz ist die Baukommission.

altes Reglement vom 4. Dezember 2002

Allgemeines

Art. 1 Gemeindeaufgaben

¹ Die Gemeinde organisiert und überwacht auf dem gesamten Gemeindegebiet die Entsorgung der Abwässer sowie der Klärschlämme aus privaten Abwasseranlagen.

² Sie projiziert, erstellt, betreibt und erneuert die öffentliche Abwasseranlagen.

³ Projektierung und Erstellung der öffentlichen Abwasseranlagen können vertraglich den interessierten Grundeigentümerinnen und

Gegenstand und
Geltungsbereich

Gemeindeaufgaben

Grundeigentümern übertragen werden. (Vgl. Art. 4 Abs. 3)

Art. 2 Zuständiges Organ

¹ Unter der Aufsicht des Gemeinderates obliegen die Durchführung und Überwachung der Gewässerschutzmassnahmen der Bau-, Entsorgungs-, Planungs- und Landschaftskommission.

² Die Bau-, Entsorgungs-, Planungs- und Landschaftskommission ist insbesondere zuständig für

- a) die Prüfung der Gewässerschutzgesuche und die Erteilung oder Verweigerung der Gewässerschutzbewilligungen im Rahmen der Bewilligungsbefugnis der Gemeinde;
- b) die Genehmigung des Kanalisationsplans und allfälliger Spezialbauwerke (vor Baubeginn);
- c) die Baukontrolle;
- d) die Kontrolle des ordnungsgemässen Unterhalts, der Erneuerung und des Betriebs der Abwasser- und Versickerungsanlagen;
- e) die Kontrolle der Schlammmentsorgung aus privaten Abwasseranlagen;
- f) die Kontrolle des Unterhalts und der Erneuerung der Lagereinrichtungen für Hofdünger;
- g) den Erlass von Verfügungen (insbesondere Anschlussverfügungen und Verfügungen auf Beseitigung vorschriftswidriger Anlagen bzw. auf Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands);
- h) die Erhebung der für die Gebührenbemessung notwendigen Grundlagen;
- i) die übrigen gesetzlichen Aufgaben, soweit nicht ein anderes Organ für zuständig erklärt wird.

Art. 3

¹ Die Gemeinde erstellt über die öffentlichen Abwasseranlagen, die Hausanschlussleitungen und die Erschliessungsleitungen für private Sanierungsgebiete einen Kanalisationskataster und führt diesen periodisch nach.

² Die Gemeinde erstellt zudem einen Versickerungskataster.

³ Die Gemeinde bewahrt die Pläne der Gemeindeabwasseranlagen und Liegenschaftsentwässerungen auf (Pläne des ausgeführten Bauwerks).

⁴ Hausanschlussleitungen und Erschliessungsleitungen für private Sanierungsgebiete werden fortlaufend

(Aufgaben im Kantonalen Gesetz bzw. Funktionendiagramm der Gemeinde)

Art. 3 Entwässerung des Gemeindegebietes

Die Entwässerung des Gemeindegebietes richtet sich nach der generellen Entwässerungsplanung.

Art. 4 Erschliessung

¹ Innerhalb der Bauzonen richtet sich die Erschliessung nach den Vorschriften der kantonalen Baugesetzgebung und nach dem Baureglement sowie den Nutzungsplänen der Gemeinde.

² Ausserhalb der Bauzonen erschliesst die Gemeinde nur öffentliche Sanierungsgebiete.

³ In den privaten Sanierungsgebieten und bei Einzelliegenschaften erfolgt die Erstellung der Abwasseranlagen auf Kosten der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.

Art. 5 Kataster

¹ Die Gemeinde erstellt über die öffentlichen und neuen privaten Abwasseranlagen einen Kanalisationskataster und führt diesen nach.

² Sie erstellt zudem einen Versickerungskataster.

³ Ferner bewahrt die Gemeinde die Ausführungspläne der Gemeindeabwasseranlagen und der Liegenschaftsentwässerung auf.

aufgenommen und im Kanalisationskataster integriert.
Die Grundeigentümerschaft hat dabei eine Mitwirkungspflicht. Übermässige Aufwand- und Eintragungskosten können ihr weiter verrechnet werden.

II. Abwasseranlagen

Öffentliche
Abwasseranlagen

Art. 4

¹ Die von der Gemeinde erstellten oder übernommenen Leitungen der Basis- und Detailerschliessung sowie die Erschliessungsleitungen für öffentliche Sanierungsgebiete sind öffentliche Abwasseranlagen. Sie stehen im Eigentum der Gemeinde.

² Die Gemeinde plant, erstellt, betreibt, saniert und erneuert die öffentlichen Abwasseranlagen nach Abs. 1 nach Massgabe des Generellen Entwässerungsplanes GEP. Im Übrigen richtet sich die Erschliessung nach der kantonalen und kommunalen Baugesetzgebung.

³ Vorbehalten bleibt die vertragliche Übernahme der Planung und Erstellung der Erschliessung durch die interessierte Grundeigentümerschaft.

Private Abwasseranlagen

Art. 5

¹ Die Abwasseranlagen im Gebäude, die Leitungen bis zum öffentlichen Netz (Hausanschlussleitungen) und die Erschliessungsleitungen für private Sanierungsgebiete sind private Abwasseranlagen. Sie stehen im Eigentum der Grundeigentümerschaft.

² Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe gilt als gemeinsame private Hausanschlussleitung, auch wenn das Areal in

Art. 6 Öffentliche Leitungen

¹ Die Leitungen der Basis- und Detailerschliessung sowie die Erschliessungsleitungen für öffentliche Sanierungsgebiete sind öffentliche Leitungen.

² Die Gemeinde plant und erstellt die öffentlichen Leitungen nach Massgabe des Erschliessungsprogrammes. Fehlt ein solches, bestimmt sie den Zeitpunkt der Erstellung nach pflichtgemässigem Ermessen und im Einvernehmen mit den anderen Erschliessungsträgern.

³ Vorbehalten bleibt die vertragliche Übernahme der Erschliessung durch bauwillige Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.

⁴ Die öffentlichen Leitungen verbleiben zu Eigentum, Unterhalt und Erneuerung der Gemeinde.

Art. 7 Hausanschlussleitungen

¹ Die Hausanschlussleitungen sind private Leitungen und verbinden ein Gebäude oder eine Gebäudegruppe nach Absatz 2 mit dem öffentlichen Leitungsnetz.

² Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe gilt als gemeinsame private Hausanschlussleitung, auch wenn das Areal in

verschiedene Grundstücke aufgeteilt ist. Vorbehalten bleiben die Nutzungspläne der Gemeinde.

³ Die Grundeigentümerschaft plant, erstellt, betreibt, saniert und erneuert auf ihre Kosten die privaten Abwasseranlagen. Sie trägt auch die Kosten für die Anpassung von bestehenden privaten Abwasseranlagen, wenn die bisherige öffentliche Leitung aufgehoben, an einen anderen Ort verlegt oder das Entwässerungssystem geändert wird.

⁴ Als private Abwasseranlagen zu erstellende Leitungen gelten ebenfalls als gemeinsame Hausanschlussleitungen im Sinne dieses Reglements

verschiedene Grundstücke aufgeteilt ist. Vorbehalten bleiben die Nutzungspläne der Gemeinde.

³ Als private Abwasseranlagen (Art. 8) zu erstellende Leitungen gelten ebenfalls als gemeinsame Hausanschlussleitungen im Sinne dieses Reglements.

⁴ Die Kosten für die Erstellung der Hausanschlussleitungen sind von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern zu tragen. Dasselbe gilt für die Anpassung von bestehenden Hausanschlussleitungen, wenn die bisherige öffentliche Leitung aufgehoben, an einen anderen Ort verlegt oder das Entwässerungssystem geändert wird.

⁵ Die Hausanschlussleitungen verbleiben zu Eigentum, Unterhalt und Erneuerung den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern.

Art. 8 Private Abwasseranlagen

Wo keine Erschliessungs- bzw. Sanierungspflicht der Gemeinde nach Baugesetz (BauG), kantonaler Gewässerschutzgesetzgebung oder nach diesem Reglement besteht, haben die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer gemeinsame Abwasseranlagen zu erstellen.

Art. 9 Durchleitungsrecht

¹ Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen und die anderen Eigentumsbeschränkungen zugunsten der zugehörigen Bauten und Anlagen (wie Sonderbauwerke und Nebenanlagen) werden im öffentlich-rechtlichen Verfahren oder durch Dienstbarkeitsverträge gesichert.

Durchleitungsrechte

Art. 6

¹ Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen und andere Eigentumsbeschränkungen zugunsten öffentlicher Abwasseranlagen werden im öffentlich-rechtlichen Verfahren oder durch Dienstbarkeitsverträge erworben/begründet und gesichert.

² Für das öffentlich-rechtliche Verfahren gelten die Bestimmungen über das Verfahren für Überbauungsordnungen. Der Gemeinderat beschliesst die Überbauungsordnung.

³ Für die Gewährung der Durchleitungsrechte und die anderen Eigentumsbeschränkungen werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für den Schaden, der durch den Bau und den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen verursacht wird, sowie die Ausrichtung von Entschädigungen für Enteignungen und enteignungsähnliche Eingriffe.

⁴ Der Erwerb der Durchleitungsrechte für private Abwasseranlagen gemäss Art. 5 obliegt der Grundeigentümerschaft.

Art. 7

¹ Öffentliche Abwasseranlagen sind in ihrem Bestand geschützt, soweit sie im öffentlich-rechtlichen Verfahren nach Art. 6 Abs. 1 oder privatrechtlich gesichert wurden.

² Bei Bauten, Anlagen und sonstigen Vorkehrungen ist in der Regel ein Abstand von vier Metern gegenüber bestehenden oder projektierten, gesicherten Leitungen einzuhalten. Die Gemeinde kann im Einzelfall einen grösseren Abstand vorschreiben, wenn die Sicherheit der Leitung dies erfordert.

³ Das Unterschreiten des Bauabstandes und das Überbauen der gesicherten Leitung brauchen eine Bewilligung der Gemeinde. Sie kann besondere bauliche Massnahmen vorschreiben, wenn dies für

² Für das öffentlich-rechtliche Verfahren gelten die Bestimmungen über das Verfahren für Überbauungsordnungen. Der Gemeinderat beschliesst die Überbauungsordnung.

³ Für die Durchleitungsrechte und die anderen Eigentumsbeschränkungen werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für den Schaden, der durch den Bau und den Betrieb der öffentlichen Leitungen, Bauten und Anlagen nach Absatz 1 verursacht wird, sowie von Entschädigungen für Enteignungen und enteignungsähnliche Eingriffe.

⁴ Der Erwerb der Durchleitungsrechte für Hausanschlussleitungen ist Sache der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.

Art. 10 Schutz öffentlicher Leitungen

¹ Die öffentlichen Leitungen und die zugehörigen Bauten und Anlagen sind, soweit keine anderslautenden vertraglichen Vereinbarungen vorliegen, im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung in ihrem Bestand geschützt.

² Bei Bauten ist in der Regel ein Abstand von vier Metern gegenüber bestehenden und projektierten Leitungen einzuhalten. Die Bau-, Entsorgungs-, Planungs- und Landschaftskommission kann im Einzelfall einen grösseren Abstand vorschreiben, wenn die Sicherheit der Leitung dies erfordert.

³ Das Unterschreiten des Bauabstandes und das Überbauen der öffentlichen Leitung brauchen eine Bewilligung des Gemeinderates. Dieser kann besondere bauliche Massnahmen vorschreiben, die

den einwandfreien Unterhalt und die Erneuerung der Leitungen nötig ist.

⁴ Die Verlegung von gesicherten Abwasseranlagen ist nur zulässig, wenn technisch eine einwandfreie Lösung möglich ist.

⁵ Die Kostentragungspflicht bezüglich der Verlegung der öffentlich-rechtlich gesicherten Abwasseranlagen richtet sich nach den Überbauungsvorschriften. Fehlt in diesen eine Regelung, hat für die Verlegungskosten aufzukommen, wer um die Verlegung ersucht oder sie sonst verursacht. Bei privatrechtlich gesicherten Abwasseranlagen gilt das Zivilrecht.

Verweis auf KGV

Art. 8

Bewilligungserfordernis, Gesuchseingabe und Verfahren richten sich nach der KGV.

den einwandfreien Unterhalt und die Erneuerung der Leitungen gewährleisten. Befindet sich die Leitung nicht im Eigentum der Gemeinde, muss die Einwilligung der Anlageeigentümerin oder des Anlageeigentümers eingeholt werden.

⁴ Im Weiteren gelten die jeweiligen Überbauungsvorschriften.

⁵ Die Verlegung von öffentlichen Leitungen sowie von zugehörigen Bauten und Anlagen, deren Durchleitung bzw. Standort im öffentlich-rechtlichen Verfahren gesichert worden ist, ist nur zulässig, wenn kanalisationstechnisch eine einwandfreie Lösung möglich ist. Die Eigentümerin oder der Eigentümer des belasteten Grundstücks, die oder der um die Verlegung ersucht oder diese sonst verursacht, trägt die Kosten. Bei privatrechtlich gesichertem Durchleitungsrecht bzw. Standort richten sich Verlegung und Kostenfolgen nach den Dienstbarkeitsverträgen.

Art. 11 Gewässerschutzbewilligungen

Bewilligungserfordernis, Gesuchseingabe und Verfahren richten sich nach der KGV.

Art. 12 Durchsetzung

Der Vollzug von Vorschriften und Verfügungen richtet sich nach den Vorschriften der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.

² Die Verfügungen richten sich in erster Linie an die Eigentümerin oder den Eigentümer oder an die nutzungsberechtigte Person von Anlagen und Einrichtungen (in diesem Reglement auch als „Private“ bezeichnet).

III. Technische Vorschriften

Art. 9

¹ Die Anlagen der Liegenschaftsentwässerung dürfen nur durch dafür qualifizierte Fachpersonen geplant und erstellt werden. Kann sich die Erstellerin oder der Ersteller nicht über die notwendigen Fachkenntnisse und Berufserfahrung ausweisen, hat die Gemeinde auf Kosten der Privaten neben der üblichen Kontrolle weitergehende Prüfungsmassnahmen vorzunehmen, die notwendig sind, um die Einhaltung der massgebenden Vorschriften und Richtlinien überprüfen zu können.

² Für die fachgerechte Planung, Ausführung und Prüfung sowie den Betrieb und die Instandhaltung der Abwasseranlagen sind nebst den gesetzlichen Vorschriften die jeweils gültigen Normen und Richtlinien der Fachverbände sowie die Merkblätter der zuständigen kantonalen Stelle massgebend.

³ Die Gebäudeentwässerung ist möglichst zugänglich und hoch liegend zu führen. Die Einrichtungen zur Entwässerung von Gebäudeteilen im Rückstaubereich öffentlicher Kanalisationen sind gegen Rückstau zu sichern.

⁴ Dachwasserablaufleitungen sind zugänglich anzuordnen. Sie müssen grundsätzlich oberflächennah aus dem Gebäude geführt werden.

⁵ Die Gemeinde legt im Gewässerschutzbewilligungsverfahren fest, wie die Entwässerung zu erfolgen hat.

Anschlusspflicht, Vorbehandlung, technische Vorschriften

Art. 13 Anschlusspflicht

Die Anschlusspflicht für Bauten und Anlagen richtet sich nach den Vorschriften der eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung.

Art. 14 Bestehende Bauten und Anlagen

¹ Im Bereich der öffentlichen und öffentlichen Zwecken dienender privater Kanalisationen sind die Hausanschlussleitungen im Zeitpunkt zu erstellen oder anzupassen, in dem die für das Einzugsgebiet bestimmten Sammelleitungen neu verlegt oder abgeändert werden.

² Die Bau-, Entsorgungs-, Planungs- und Landschaftskommission legt das Einzugsgebiet einer Leitung nach pflichtgemäsem Ermessen fest. Sind gemeinsame Hausanschlussleitungen zu erstellen, gilt Artikel 8.

³ Im Übrigen gelten die Vorschriften der KGV.

Art. 15 Vorbehandlung schädlicher Abwässer

Abgänge, die zur Einleitung in die Kanalisation ungeeignet sind oder in der ARA den Reinigungsprozess ungünstig beeinflussen, sind auf Kosten der Verantwortlichen anderweitig zu entsorgen oder vor Einleitung in die Kanalisation durch besondere Verfahren vorzubehandeln. Diese Verfahren bedürfen der Bewilligung durch das GSA.

Art. 16 Allgemeine Grundsätze der Liegenschaftsentwässerung

¹ Die Hausanschlüsse, Kanalisationen und Nebenanlagen dürfen nur durch dafür qualifizierte

Fachleute erstellt werden. Kann sich die Erstellerin oder der Ersteller nicht über die notwendigen Fachkenntnisse und Berufserfahrung ausweisen, hat die Gemeinde auf Kosten der Privaten neben der üblichen Kontrolle alle weiteren Prüfungsmassnahmen wie Dichtheitsprüfung, Kanalfernsehinspektion und dergleichen vorzunehmen, die notwendig sind, um die Einhaltung der massgeblichen Vorschriften und Richtlinien überprüfen zu können.

² Für Regenabwasser (von Dächern, Strassen [öffentlichen und privaten Strassen], Trottoirs, Hauszufahrten, Wegen, Parkplätzen und dergleichen) und für Reinabwasser (Fremdwasser/Sauberwasser wie Brunnen-, Sicker-, Grund- und Quellwasser sowie unbelastetes Kühlwasser) gilt:

- a) Nicht verschmutztes Regenabwasser und Reinabwasser sollen möglichst nicht gefasst werden. Wenn es die örtlichen Verhältnisse zulassen, sind sie versickern zu lassen. Ist dies technisch nicht möglich, sind sie in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten. Sind beide Möglichkeiten ausgeschlossen, müssen sie ins Kanalisationsnetz eingeleitet werden. In diesem Fall sind die Bestimmungen des Trenn- und Mischsystems massgebend.
- b) Die Versickerung von Regen- und Reinabwasser richtet sich nach den Richtlinien über das Versickern von Regen- und Reinabwasser des GSA.
- c) Beim Ableiten von Regenabwasser (im Trenn- oder Mischsystem) sind sofern erforderlich Rückhaltmassnahmen vorzusehen.

d) Reinabwasser darf nicht der ARA zugeleitet werden. Kann es weder versickert noch in ein oberirdisches Gewässer oder in die Regen- oder Reinabwasserkanalisation eingeleitet werden, darf es nicht gefasst werden.

³ Im Trennsystem sind die verschmutzten und die nicht verschmutzten Abwässer in separaten Leitungen abzuleiten. Verschmutztes Abwasser ist in die Schmutzwasserkanalisation bzw. ARA, Regenabwasser sowie Reinabwasser sind in die Regenabwasserkanalisation einzuleiten.

⁴ Im Mischsystem kann verschmutztes Abwasser und Regenabwasser, jedoch nicht das Reinabwasser, in der gleichen Leitung abgeleitet und der Mischwasserkanalisation zugeführt werden. Das Reinabwasser ist in die Reinabwasserkanalisation einzuleiten. Ist dies nicht möglich, gilt Absatz 2 Buchstabe d.

⁵ Bis ausserhalb des Gebäudes ist unabhängig vom Entwässerungssystem das Schmutz-, Regen- und Reinabwasser voneinander getrennt abzuleiten. Vom Gebäude bis zur öffentlichen Kanalisation sind die Abwässer gemäss Entwässerungssystem des GEP abzuleiten.

⁶ Die Bau-, Entsorgungs-, Planungs- und Landschaftskommission legt im Gewässerschutzbewilligungsverfahren fest, wie die Entwässerung zu erfolgen hat.

⁷ Das Regenabwasser von Lager- und Aussenarbeitsplätzen, bei denen mit Stoffen umgegangen wird, die Gewässer verunreinigen

können, ist beim Trennsystem in die Schmutzwasserkanalisation abzuleiten. Das GSA entscheidet über eine allfällige Vorbehandlung dieser Abwässer.

⁸ Im Trennsystem sind Autowaschplätze eng abzugrenzen, entwässerungstechnisch von den übrigen Plätzen zu trennen, nach Möglichkeit zu überdachen und an die Schmutzwasserkanalisation anzuschliessen.

⁹ Verschmutztes Abwasser aus Landwirtschaftsbetrieben ist nach den Anordnungen des GSA zu entsorgen.

¹⁰ Bei Schwimmbädern ist das Filterspül- und Reinigungsabwasser in die Schmutz- oder Mischwasserkanalisation einzuleiten. Der Bassininhalt ist nach Möglichkeit versickern zu lassen, in den Vorfluter oder in die Regenabwasserkanalisation abzuleiten. Über die Vorbehandlung der Abwässer wird in der Gewässerschutzbewilligung entschieden.

¹¹ Gewerbliche und industrielle Abwässer sind in die Schmutz- oder Mischwasserkanalisation einzuleiten; sie sind nach den Anordnungen des GSA vorzubehandeln. Das GSA bestimmt den Vorfluter für die Abwässer.

Art. 18 Anlagen der Liegenschaftsentwässerung

¹ Für die Planung und Erstellung von Anlagen der Liegenschaftsentwässerung wie Leitungen und Versickerungsanlagen sind neben den gesetzlichen Vorschriften die jeweils gültigen einschlägigen Normen, Richtlinien, Wegleitungen und Weisungen massgebend, insbesondere die Norm SN 592000 des

VSA und des SSV, die SIA-Empfehlung V 190
Kanalisationen und die generelle
Entwässerungsplanung (GEP).

² Die Einrichtungen zur Entwässerung von
Gebäudekellern im Rückstaubereich öffentlicher
Kanalisationen sind mit Rückschlagklappen zu
versehen.

Kanalfernsehaufnahmen

Art. 10

Bestehen Zweifel am Zustand der
Hausanschlussleitungen, können entsprechende
Nachweise eingefordert werden.

Trenn- und Mischsystem

Art. 11

¹ Im Trennsystem sind die verschmutzten und die nicht
verschmutzten Abwässer in separaten Leitungen
abzuleiten. Verschmutztes Abwasser ist in die
Schmutzabwasserkanalisation, Regenabwasser in die
Regenabwasserkanalisation einzuleiten.

² Im Mischsystem kann Schmutzabwasser und
Regenabwasser in der gleichen Leitung abgeleitet
und der Mischabwasserkanalisation zugeführt
werden.

³ Bis ausserhalb des Gebäudes ist unabhängig vom
Entwässerungssystem das Schmutzabwasser und das
Regenabwasser getrennt voneinander abzuleiten.
Vom Gebäude bis zur öffentlichen Kanalisation sind
die Abwässer gemäss Vorgaben des GEP abzuleiten.

Regen- und Reinabwasser

Art. 12

¹ Nicht verschmutztes Regenabwasser (von Dächern,
öffentlichen und privaten Strassen, Trottoirs,
Hauszufahrten, Wegen, Parkplätzen, Hofflächen und
dergleichen) ist, wenn es die örtlichen Verhältnisse

Vgl. Art. 16

zulassen, möglichst versickern zu lassen. Ist dies technisch nicht möglich oder aus Gründen des Gewässerschutzes nicht zulässig, ist es in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten. Sind beide Möglichkeiten ausgeschlossen, muss es in die Mischabwasserkanalisation eingeleitet werden.

² Beim Ableiten von Regenabwasser sind sofern erforderlich Rückhaltmassnahmen vorzusehen.

³ Kann das Reinabwasser (Brunnen-, Sicker-, Grund- und Quellwasser sowie unbelastetes Kühlwasser) weder versickert noch in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden, darf es nicht gefasst werden.

⁴ Die Versickerung von Regen- und Reinabwasser richtet sich nach den jeweils gültigen Richtlinien für das Versickern von Regen- und Reinabwasser der zuständigen kantonalen Stelle bzw. VSA.

⁵ Das Regenabwasser von Lager- und Aussenarbeitsplätzen, bei denen mit Stoffen umgegangen wird, die Gewässer verunreinigen können, ist in die Schmutz- resp. Mischabwasserkanalisation abzuleiten. Die zuständige kantonale Stelle entscheidet über eine allfällige Vorbehandlung dieser Abwässer.

Spezielle Abwässer

Art. 13

¹ Motorfahrzeuge und Maschinen dürfen nur auf dafür vorgesehenen, bewilligten Plätzen gewaschen werden. Im Trennsystem sind solche Waschplätze vom übrigen Platz abzugrenzen und entwässerungstechnisch zu trennen, mit einem dichten Bodenbelag zu versehen, nach Möglichkeit

Art. 17 Waschen von Motorfahrzeugen

Motorfahrzeuge und Maschinen dürfen nur auf dafür vorgesehenen, bewilligten Plätzen gewaschen werden.

zu überdachen und an die Schmutzabwasserkanalisation anzuschliessen.

² Verschmutztes Abwasser aus Landwirtschaftsbetrieben ist nach den Anordnungen der zuständigen kantonalen Stelle zu entsorgen.

³ Für die Einleitung der Abwässer bei Privatschwimmbädern ist das jeweils gültige Merkblatt der zuständigen kantonalen Stelle zu beachten.

⁴ Gewerbliche und industrielle Abwässer sind in die Schmutz- oder Mischabwasserkanalisation einzuleiten; sie sind nach den Anordnungen der zuständigen kantonalen Stelle vorzubehandeln.

Kleinkläranlagen und Hofdüngeranlagen

Art. 14

¹ Auf Kleinkläranlagen und Hofdüngeranlagen finden die jeweils gültigen eidgenössischen und kantonalen Wegleitungen und Richtlinien Anwendung.

² Der Bau von Kleinkläranlagen und Hofdüngeranlagen sowie der Ersatz oder die Anpassung bestehender Kleinkläranlagen und Hofdüngeranlagen bedürfen einer Bewilligung der zuständigen kantonalen Stelle.

Grundwasserschutzzonen und -areale

Art. 15

¹ In Grundwasserschutzzonen und -arealen sind die in den zugehörigen Reglementen bzw. Gewässerschutzbewilligungen enthaltenen besonderen Vorschriften zu beachten.

² Die Kompetenz zur Erteilung von Gewässerschutzbewilligungen für Vorhaben innerhalb

Art. 19 Kleinkläranlagen und Jauchegruben

¹ Auf Kleinkläranlagen und Jauchegruben finden die jeweils gültigen eidgenössischen und kantonalen Wegleitungen und Richtlinien Anwendung, insbesondere die eidgenössische Wegleitung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft und die Richtlinien für die Planung, Bau und Unterhalt von Jauche- und Güllengruben des GSA.

² Die Erneuerung oder der Ersatz bestehender Kleinkläranlagen braucht eine Bewilligung des GSA.

Art. 20 Grundwasserschutzzonen, -areale und Quellwasserschutzzonen

In Grundwasserschutzzonen, -arealen und Quellwasserschutzzonen sind zudem die in den zugehörigen Schutzzonenreglementen bzw. Gewässerschutzbewilligungen enthaltenen besonderen Vorschriften zu beachten.

von Grundwasserschutzzonen und -arealen liegt ausschliesslich bei der zuständigen kantonalen Stelle.

IV. Baukontrolle

Pflichten der Gemeinde

Art. 16

¹ Die Gemeinde sorgt dafür, dass während und nach der Ausführung eines bewilligten Vorhabens die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen der Gewässerschutzbewilligung kontrolliert wird. Bei ungenügender Fachkenntnis muss sie für die entsprechende Aufgabe eine Fachperson beauftragen.

² Die Baukontrolle umfasst in der Regel die folgenden Arbeiten:

- a. Überprüfung der Leitungsverlegung und Abgleich mit den bewilligten Plänen; bei Bedarf sind die Plangrundlagen anzupassen;
- b. Abnahme und Einmessen der Hausanschlussleitung, insbesondere Anschluss an das öffentliche Netz;
- c. Überprüfung, ob die Kanalfernsehaufnahmen oder Dichtheitsprüfung von neu verlegten oder sanierten Leitungen durchgeführt wurden;
- d. Kontrolle der ordnungsgemässen Ausführung der Versickerungsanlagen.

³ Mit der Kontrolle und Abnahme von Anlagen, Einrichtungen und Vorkehrungen übernimmt die Gemeinde keine Haftung für deren Tauglichkeit und Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften; insbesondere werden die Privaten nicht von der Pflicht befreit, bei ungenügender Reinigungsleistung oder anderer Gefährdung der Gewässer weitere Schutzmassnahmen zu treffen.

Baukontrolle

Art. 21 Baukontrolle

¹ Die Bau-, Entsorgungs-, Planungs- und Landschaftskommission sorgt dafür, dass während und nach der Ausführung eines bewilligten Vorhabens die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen der Gewässerschutzbewilligung kontrolliert wird. Insbesondere sind die Anschlüsse der Grundstücksleitungen an die Sammelleitungen vor dem Zudecken und die Versickerungsanlagen vor der Inbetriebnahme abzunehmen.

² In schwierigen Fällen kann die Bau-, Entsorgungs-, Planungs- und Landschaftskommission Fachleute des GSA oder, wenn es besondere Umstände rechtfertigen, private Experten beiziehen. Die Bau-, Entsorgungs-, Planungs- und Landschaftskommission und die von ihr ermächtigten Personen haben freien Zutritt zu allen Anlagen und Einrichtungen die dem Gewässerschutz dienen.

³ Mit der Kontrolle und Abnahme von Anlagen, Einrichtungen und Vorkehrungen übernimmt die Gemeinde keine Haftung für deren Tauglichkeit und Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften; insbesondere werden die Privaten nicht von der Pflicht befreit, bei ungenügender Reinigungsleistung oder anderer Gefährdung der Gewässer weitere Schutzmassnahmen zu treffen.

Duldungs-, Mitwirkungs- und
Meldepflicht

Art. 17

¹ Die Grundeigentümerschaft hat alle notwendigen Handlungen der Gemeinde sowie der durch sie ermächtigten Personen zu dulden. Darunter fällt beispielsweise das Betreten von Grundstücken zur Kontrolle der Abwasseranlagen.

² Wo nötig hat die Grundeigentümerschaft an den Handlungen mitzuwirken. Zur Aufgabenerfüllung notwendige Auskünfte sind zu erteilen, notwendige Dokumente sind der Gemeinde zur Verfügung zu stellen.

³ Sie haben vor Ausführung von nicht baubewilligungspflichtigen Vorhaben der Gemeinde die Veränderung der Anzahl Belastungswerte (BW / LU) und der Anzahl m² der entwässerten Fläche unaufgefordert zu melden.

Pflichten der Bauherrschaft

Art. 18

¹ Bevor Bau- und andere Arbeiten, die einen Einfluss auf die Abwasserentsorgung haben können, vorgenommen werden, sind die definitiven Projektunterlagen der Gemeinde zur Genehmigung einzureichen. Wurde das Projekt genehmigt, ist der Beginn der Bau- und anderen Arbeiten der Gemeinde rechtzeitig zu melden.

² Die Anlagen und Einrichtungen sind vor dem Zudecken und vor der Inbetriebsetzung zur Abnahme zu melden.

⁴ Die Bau-, Entsorgungs-, Planungs- und Landschaftskommission meldet dem GSA den Vollzug der Auflagen von kantonalen Gewässerschutzbewilligungen.

Art. 22 Pflichten der Privaten

¹ Dem Baukontrolleur ist der Beginn der Bau- und anderen Arbeiten so rechtzeitig zu melden, dass die Kontrollen wirksam ausgeübt werden können. Vorgängig sind die definitiven Projektunterlagen zur Genehmigung einzureichen.

² Die Anlagen und Einrichtungen sind vor dem Zudecken und vor der Inbetriebsetzung zur Abnahme zu melden.

³ Es sind die nachgeführten Pläne des ausgeführten Bauwerks auszuhändigen.

⁴ Wer seine Pflichten vernachlässigt und dadurch die Kontrolle erschwert, hat die daraus entstehenden Mehrkosten zu tragen.

⁵ Der Gemeinde sind nebst den Gebühren auch die Auslagen für alle Kontrollaufgaben gemäss spezieller Rechtsgrundlage zu ersetzen.

Projektänderungen

Art. 19

¹ Jede wesentliche Änderung eines bewilligten Projekts bedarf der vorherigen Zustimmung der Bewilligungsbehörde.

² Wesentliche Änderungen sind insbesondere Änderungen des Standorts von Abwasseranlagen, des Entwässerungssystems, des Reinigungssystems von Kleinkläranlagen, der Dimensionierung von Zu- und Ableitungen, die Verwendung anderer Baumaterialien sowie jede sich auf Reinigungseffekt, Betriebssicherheit oder Kapazität der Anlage auswirkende Änderung.

V. Betrieb und Unterhalt

Art. 20

¹ Die öffentlichen Abwasseranlagen sind von der Gemeinde, die privaten Abwasseranlagen von der Grundeigentümerschaft in bau- und betriebstechnischer Hinsicht in gutem Zustand zu

³ Bei der Abnahme sind die nachgeführten Ausführungspläne auszuhändigen.

⁴ Über die Abnahme ist ein Protokoll auszufertigen.

⁵ Wer seine Pflichten vernachlässigt und dadurch die Kontrolle erschwert, hat die daraus entstehenden Mehrkosten zu tragen.

⁶ Der Gemeinde sind nebst den Gebühren auch die Auslagen für alle Kontrollaufgaben gemäss speziellem Tarif zu ersetzen.

Art. 23 Projektänderungen

¹ Wesentliche Änderungen eines bewilligten Projekts, insbesondere Änderungen des Standorts von Abwasseranlagen, des Entwässerungssystems, des Reinigungssystems von Kleinkläranlagen, der Dimensionierung von Zu- und Ableitungen, die Verwendung anderer Baumaterialien sowie jede sich auf Reinigungseffekt, Betriebssicherheit oder Kapazität der Anlage auswirkende Änderung, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Bewilligungsbehörde.

² Handelt es sich dabei um eine Projektänderung im Sinn der Baugesetzgebung, gelten die entsprechenden Vorschriften.

Betrieb und Unterhalt

Art. 27 Unterhalt und Reinigung

¹ Alle Anlagen zur Ableitung und Reinigung der Abwässer sind in bau- und betriebstechnischer Hinsicht in gutem Zustand zu erhalten. Das Gleiche gilt für die Versickerungsanlagen.

Zustand der Abwasseranlagen

Einleitungsverbot

erhalten. Insbesondere sind die Abwasseranlagen periodisch zu reinigen.

² Bei Missachtung dieser Vorschriften kann die Baukommission nach erfolgloser Mahnung die erforderlichen Massnahmen verfügen und bei Bedarf zur Ersatzvornahme schreiten.

³ Die Gemeinde kontrolliert periodisch den Zustand sämtlicher Abwasseranlagen. Die Kosten der periodischen ZpA trägt die Gemeinde, die Sanierungskosten die Leitungseigentümerschaft.

Art. 21

¹ Es dürfen keine Stoffe in die Abwasseranlagen eingeleitet werden, welche diese beschädigen können oder geeignet sind, die Reinigungsprozesse auf der ARA, die Klärschlammqualität oder die Qualität des gereinigten Abwassers ungünstig zu beeinflussen.

² Verboten ist insbesondere die Einleitung von festen und flüssigen Abfällen sowie von Abwässern, die nicht den Anforderungen der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung entsprechen.

³ Küchenabfallzerkleinerer dürfen nicht an die Abwasseranlagen angeschlossen werden.

⁴ Stoffe, die zur Einleitung in die Kanalisation ungeeignet sind oder in der ARA den Reinigungsprozess ungünstig beeinflussen, sind auf Kosten der Verantwortlichen anderweitig zu entsorgen oder vor Einleitung in die Kanalisation durch besondere Verfahren vorzubehandeln. Diese

² Hausanschlussleitungen sowie alle von Privaten erstellten Einrichtungen zur Retention, Versickerung, Vorbehandlung oder Reinigung der Abwässer (insbesondere mechanisch-biologische Kleinkläranlagen) sind von den Eigentümerinnen und Eigentümern oder den Benutzerinnen und Benutzern zu unterhalten und periodisch zu reinigen.

³ Bei Missachtung dieser Vorschriften kann die Bau-, Entsorgungs-, Planungskommission nach erfolgloser Mahnung die erforderlichen Massnahmen auf Kosten der Pflichtigen vornehmen lassen. Im Übrigen gilt Artikel 12.

Art. 24 Einleitungsverbot

¹ In die Kanalisation dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, welche die Anlagen beschädigen können oder geeignet sind, die Reinigungsprozesse auf der ARA, die Klärschlammqualität oder die Qualität des gereinigten Abwassers ungünstig zu beeinflussen.

² Verboten ist insbesondere die Einleitung von folgenden Stoffen:

- Feste und flüssige Abfälle
- Abwässer, die den Anforderungen der eidg. Gewässerschutzverordnung nicht entsprechen
- giftige, infektiöse, radioaktive Strahlen
- feuer- und explosionsgefährliche Stoffe wie Benzin, Lösemittel etc.
- Säuren und Laugen
- Öle, Fette, Emulsionen
- Feststoffe wie Sand, Erde, Katzenstreu, Asche, Kehrlicht, Textilien, Zementschlamm, Metallspäne, Schleifschlamm, Küchenabfälle, Schlachtabfälle etc.

Verfahren bedürfen der Bewilligung durch die zuständige kantonale Stelle.

- Gase und Dämpfe aller Art
- Jauche, Mistsaft, Silosaft
- Warmes Abwasser, das nach Vermischung in der Leitung eine Temperatur von über 40° C zur Folge hat.

³ Der Anschluss von Küchenabfallzerkleinerern (sog. Küchenmühlen) ist nicht gestattet.

⁴ Im Übrigen gilt Artikel 15.

Rückstände aus
Abwasseranlagen

Art. 22

¹ Die Entsorgung von Rückständen aus dezentralen Abwasseranlagen hat durch eine ausgewiesene Entsorgungsfirma zu erfolgen.

² Die Rückstände sind auf der nächstgelegenen zentralen Abwasserreinigungsanlage zu entsorgen. Jede Entsorgung ist mittels Nachweises zu dokumentieren. Ausnahmen für die landwirtschaftliche Verwertung bedürfen einer Bewilligung der zuständigen Stelle.

Art. 25 Rückstände aus Abwasseranlagen

¹ Die Entsorgung der nicht landwirtschaftlichen häuslichen Abwässer aus Stapelbehältern (abflusslose Gruben) und der Schlämme aus Abwasseranlagen hat ausschliesslich durch eine ausgewiesene Entsorgungsfirma zu erfolgen.

² Rückstände aus Stapelbehältern und Abwasseranlagen dürfen nur mit einer Ausnahmegewilligung des GSA landwirtschaftlich verwertet werden.

Haftung für Schäden

Art. 23

¹ Die Eigentümerinnen und Eigentümer von privaten Abwasseranlagen haften für allen Schaden, den diese infolge fehlerhafter Anlage, Ausführung oder mangelhaften Unterhalts verursachen. Ebenso sind sie ersatzpflichtig für Schäden, die über ihre Anlagen durch Nichteinhalten der Bestimmungen dieses Reglementes verursacht werden.

² Die Gemeinde haftet nur für Rückstauschäden, die wegen Mängeln der öffentlichen Abwasseranlagen eintreten. Die vorgegebene und fachmännisch

Art. 26 Haftung für Schäden

¹ Die Eigentümerinnen und Eigentümer von privaten Abwasseranlagen haften für allen Schaden, den diese infolge fehlerhafter Anlage, Ausführung oder mangelhaften Unterhalts verursachen. Ebenso sind sie ersatzpflichtig für Schäden, die über ihre Anlagen durch Nichteinhalten der Bestimmungen dieses Reglements verursacht werden.

² Die Gemeinde haftet nur für Rückstauschäden, die wegen Mängeln der öffentlichen Abwasseranlagen eintreten. Die vorgegebene und fachmännisch

vertretbare Kapazitätsbegrenzung der
Abwasseranlagen stellt keinen Mangel dar.

VI. Finanzierung

Art. 24

¹ Die Abwasserentsorgung muss finanziell
selbsttragend sein.

² Sie wird finanziert mit:

- a. einmaligen Gebühren (Anschlussgebühren);
- b. wiederkehrenden Gebühren (Grund-,
Verbrauchs- und Regenabwassergebühren);
- c. Beiträgen des Bundes und des Kantons gemäss
besonderer Gesetzgebung;
- d. dem geografisch-topografischen Zuschuss
gemäss FILAG nach Massgabe der budgetierten
Einlage;
- e. Verwaltungsgebühren;
- f. sonstigen Beiträgen Dritter.

³ Nach Massgabe der folgenden Bestimmungen
beschliesst der Gemeinderat in der
Abwasserentsorgungsverordnung die Höhe der
wiederkehrenden Gebühren.

⁴ Die Gebühren unterliegen der Mehrwertsteuer.
Diese wird zusätzlich in Rechnung gestellt.

vertretbare Kapazitätsbegrenzung der
Abwasseranlagen stellt keinen Mangel dar.

Finanzierung

Art. 28 Finanzierung der Abwasserentsorgung

¹ Die Gemeinde finanziert die öffentliche
Abwasserentsorgung mit

- a) einmaligen Gebühren (Anschlussgebühren);
- b) wiederkehrenden Gebühren (Grund- und
Verbrauchsgebühren);
- c) Beiträgen des Bundes und des Kantons gemäss
besonderer Gesetzgebung;
- d) sonstigen Beiträgen Dritter.

² Nach Massgabe der folgenden Bestimmungen
beschliesst:

- a) die Gemeindeversammlung auf Antrag des
Gemeinderates in einem separaten
Gebührenreglement die Höhe der An-
schlussgebühren.
- b) der Gemeinderat in einer Gebührenverordnung
 1. die Anpassung der Anschlussgebühren an den
Berner Baukostenindex,
 2. die Grund- und Verbrauchsgebühren,
 3. die Definition von Wohnung und Betrieb für die
wiederkehrende Grundgebühr

Art. 29 Kostendeckung und Ermittlung des Aufwands

¹ Mit der Festsetzung der Höhe der Gebühren ist
sicherzustellen, dass die gesamten Einnahmen nach
Artikel 28 die Aufwendungen für Betrieb (inkl. Zinsen),
Unterhalt und die Einlagen in die Spezialfinanzierung
nach Absatz 2 decken.

Einmalige Gebühren:
Anschlussgebühr

Art. 25

¹ Zur Deckung der Investitionskosten für die Erstellung und Anpassung von Anlagen sowie zur Deckung der Einlagen in die Spezialfinanzierung ist für jede angeschlossene Baute und Anlage eine Anschlussgebühr zu bezahlen.

² Die Anschlussgebühr für die Einleitung des Schmutzabwassers wird aufgrund der Belastungswerte (LU) gemäss den jeweils gültigen Leitsätzen des SVGW erhoben (vgl. Installationsanzeige SVGW). Sie beträgt für jede angeschlossene Baute und Anlage CHF 100.00 bis 160.00 pro LU.

³ Für Regenabwasser (von Hof- und Dachflächen sowie von Strassen), das in das öffentliche Netz eingeleitet wird, ist eine Anschlussgebühr pro m² entwässerte Fläche zu bezahlen. Sie beträgt CHF 400.00 bis 600.00 pro 100 m² entwässerte Fläche. Pro weitere 20m² entwässerte Fläche sind CHF 80.00 bis 120.00 geschuldet.

⁴ Für die Einleitung von Reinabwasser nach Art. 12 Abs. 3 ist eine pauschale Gebühr von CHF 400.00 bis 600.00 geschuldet.

² Die jährlichen Einlagen stehen in einem angemessenen Verhältnis zum Wiederbeschaffungswert und zur Lebensdauer der öffentlichen Anlagen. Die Mindesteinlagen in die Spezialfinanzierung richten sich Art. 32 Absatz 2 KGV.

³ Die Gebühren unterliegen der Mehrwertsteuer. Diese wird zusätzlich in Rechnung gestellt.

Art. 30 Anschlussgebühren

¹ Zur Deckung der Investitionskosten für die Erstellung und Anpassung von Anlagen ist von den Anschlusspflichtigen für jeden Anschluss eine Anschlussgebühr zu bezahlen.

² Die Anschlussgebühr für das Schmutzabwasser wird aufgrund der Belastungswerte (BW) gemäss den Leitsätzen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches SVGW erhoben.

³ Für Regenabwasser (von Hof- und Dachflächen), das in die öffentliche Kanalisation eingeleitet wird, ist eine Anschlussgebühr pro m² entwässerte Fläche zu bezahlen. Ausnahmeregelungen (z. B. Einleitung als Spülung der Leitung) werden durch die Bau-, Entsorgungs-, Planungs- und Landschaftskommission vertraglich mit dem jeweiligen Grundeigentümer geregelt.

⁵ Die Gebührenansätze in Abs. 2 und 3 basieren auf dem Baupreisindex «Espace Mittelland» (Werkleitungen und Kanalisationen Neubau Strasse BKP 465) von 114.6 Punkten (Stand Oktober 2024). Erhöht oder senkt sich der Baupreisindex, passt der Gemeinderat die Gebührenansätze im gleichen Verhältnis an, sofern die Veränderung des Baupreisindexes mindestens 10 Punkte beträgt.

Reduktion Anschlussgebühr

Art. 26

¹ Die Anschlussgebühr reduziert sich ab 20m Anschlussdistanz um 0.2% pro Meter, jedoch höchstens um 50%. Ausschlaggebend ist die Leitungslänge ab Kontrollschacht beim Gebäude bis zur Anschlussstelle an die öffentliche Kanalisation.

² Die Reduktion wird nur einmal pro Gebäude gewährt.

Nachgebühr,
Rückerstattung,
Anrechnung

Art. 27

¹ Bei einer Erhöhung der massgebenden Bemessungsgrundlagen LU oder Vergrösserung der entwässerten Fläche ist eine Nachgebühr zu bezahlen.

² Bei einer Verminderung der massgebenden Bemessungsgrundlagen LU oder der entwässerten Fläche oder bei Abbruch (ohne Wiederaufbau) werden keine Gebühren zurück erstattet, vorbehalten bleibt Art. 25 Abs. 4.

³ Beim Wiederaufbau eines Gebäudes werden nachweislich früher bezahlte Anschlussgebühren bis zur Höhe der nach diesem Reglement geschuldeten Gebühr angerechnet, sofern innert fünf Jahren mit den entsprechenden Arbeiten begonnen wird.

Gebührenreglement Abwasserreglement:

Art. 2: Pro Laufmeter Entfernung ab der nächsten Gebäudeecke bis zur Anschlussstelle an der nächsten öffentlichen Kanalisationsleitung wird ein Abzug von Fr. 2.—pro Meter ggewährt. Die Reduktion wird nur einmal pro Gebäude gewährt.

⁴ Bei einer Erhöhung der BW oder der Vergrösserung der entwässerten Fläche ist eine Nachgebühr zu bezahlen.

⁵ Bei Verminderung der BW oder der entwässerten Fläche oder bei Abbruch (ohne Wiederaufbau) kann keine Rückerstattung bezahlter Gebühren erfolgen.

⁶ Beim Wiederaufbau eines Gebäudes infolge Brand oder Abbruch werden früher bezahlte Anschlussgebühren bis zur Höhe der nach diesem Reglement geschuldeten Gebühr angerechnet, sofern innert fünf Jahren mit den entsprechenden Arbeiten begonnen wird.

⁷ Die Eigentümerinnen und Eigentümer der anzuschliessenden oder angeschlossenen Bauten und Anlagen haben die BW und die m2 entwässerte

Fläche sowie deren Erhöhung bei der Einreichung des Baugesuchs anzugeben und ausserdem in jedem Fall der Gemeindeverwaltung unaufgefordert zu melden. Zu Kontrollzwecken haben die Bau-, Entsorgungs-, Planungs- und Landschaftskommission und die von ihr beauftragten Personen ein Zutrittsrecht zu allen Bauten und Anlagen.

Art. 31 Wiederkehrende Gebühren

¹ Zur Deckung der Einlagen in die Spezialfinanzierung und der Betriebskosten (inkl. Zinsen) sind wiederkehrende Gebühren (Grund- und Verbrauchsgebühren) zu bezahlen.

Art. 31 Wiederkehrende Gebühren

² Die Grundgebühr wird pro Wohnung oder Betrieb erhoben. Sie ist auch geschuldet, wenn kein Abwasser anfällt.

Wiederkehrende Gebühren

Art. 28

¹ Zur Deckung der Betriebskosten (inkl. Zinsen) sowie zur Deckung der Einlagen in die Spezialfinanzierung sind wiederkehrende Gebühren zu bezahlen.

² Die Höhe der Gebühren ist so festzulegen, dass der Anteil aus Grund- und Regenabwassergebühren mindestens 50 % der gesamten Einnahmen aus den wiederkehrenden Gebühren beträgt.

a) Grundgebühr

Art. 29

¹ Die Grundgebühr wird für Wohngebäude pro Wohnung (inkl. Ferien- und Leerwohnungen) erhoben. Bei Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungsbetrieben wird die Grundgebühr aufgrund ihrer Einheiten erhoben. Solange der Wasseranschluss besteht, ist sie auch geschuldet, wenn kein Abwasser anfällt.

² Die Grundgebühr beträgt:

- a) für die erste Wohnung /
Einheit (Objektanschluss) Fr. 140.00 bis Fr. 220.00
- b) für jede weitere Wohnung /
Einheit Fr. 110.00 bis Fr. 170.00
- c) kleine Wohnung
(bis 2 Zimmer) Fr. 70.00 bis Fr. 110.00

b) Regenabwassergebühr
von Dach- und
Hofflächen

Art. 30

¹ Für Regenabwasser von Hof- und Dachflächen, das in die Kanalisation eingeleitet wird, ist eine wiederkehrende Gebühr geschuldet.

² Diese beträgt 15 % der jeweiligen jährlichen Grundgebühr.

c) Verbrauchsgebühr

Art. 31

¹ Die Verbrauchsgebühr wird aufgrund des Abwasseranfalls erhoben. Dieser wird dem Wasserverbrauch gleichgesetzt.

² Die Verbrauchsgebühr pro m³ Abwasseranfall beträgt Fr. 1.60 bis Fr. 2.20.

³ Wer das Wasser nicht oder nur teilweise aus der öffentlichen Wasserversorgung bezieht und in die Kanalisation einleitet, hat die zur Ermittlung des verbrauchten Wassers erforderlichen Wasserzähler gemäss den Bestimmungen der öffentlichen Wasserversorgung auf eigene Kosten einbauen zu lassen. Bis zum Einbau des Wasserzählers wird auf Gesuch hin eine jährliche Abgabe pro Wohnung oder Betrieb in Rechnung gestellt.

d) Gebühren bei Betrieben

Art. 32

¹ Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetriebe bezahlen die Anschlussgebühren nach Art. 25 sowie die Grund- und Regenabwassergebühren nach Art. 28.

² Für die Erhebung der Verbrauchsgebühr werden die Betriebe unterteilt in Normaleinleiter und Einleiter mit erhöhter Schmutzfracht nach Massgabe der jeweils gültigen Empfehlung «Gebührensistem und

Art. 31 Wiederkehrende Gebühren

³ Die Verbrauchsgebühr wird aufgrund des Abwasseranfalls erhoben. Dieser wird dem Wasserverbrauch gleichgesetzt. Auf Gesuch hin werden auch geeichte Messvorrichtungen oder zusätzliche Wasseruhren zugelassen. Vorbehalten bleibt Artikel 32.

⁴ Wer das Wasser nicht oder nur teilweise aus der öffentlichen Wasserversorgung bezieht und in die Kanalisation einleitet, hat die zur Ermittlung des verbrauchten Wassers erforderlichen geeichten Messvorrichtungen auf eigene Kosten einbauen zu lassen. Ist der Einbau nicht zumutbar, kann auf Gesuch hin auf eine jährliche Abgabe pro Wohnung oder Betrieb abgestellt werden.

Art. 32 Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe

¹ Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe (nachfolgend Betriebe) bezahlen die Anschlussgebühren nach Artikel 30 sowie die Grundgebühren nach Art. 31.

² Für die Erhebung der Verbrauchsgebühr werden die Betriebe unterteilt in Gross- und Kleineinleiter nach Massgabe der jeweils gültigen Richtlinie zur Finanzierung der Abwasserentsorgung des VSA und des Schweizerischen Städteverbandes/

Kostenverteilung bei Abwasseranlagen» von VSA/OKI (nachfolgend VSA-/OKI-Empfehlung).

³ Die Verbrauchsgebühr wird unter Vorbehalt von Abs. 4 und 5 aufgrund des Abwasseranfalls erhoben. Die Eigentümerschaft der anzuschliessenden oder angeschlossenen Bauten und Anlagen haben die dazu nötigen Messvorrichtungen auf ihre Kosten nach Weisung der Gemeinde einbauen zu lassen und zu unterhalten.

⁴ Besteht bei einem Betrieb offensichtlich kein wesentlicher Unterschied zwischen dem Abwasseranfall und dem Wasserverbrauch, kann ihn die Baukommission von der Pflicht zum Einbau von Messvorrichtungen für den Abwasseranfall befreien und die Verbrauchsgebühr aufgrund des Wasserverbrauchs erheben.

⁵ Bei Einleitern mit erhöhter Schmutzfracht wird die Verbrauchsgebühr aufgrund des Produkts aus dem Abwasseranfall multipliziert mit dem gewichteten Verschmutzungsfaktor (gemäss VSA-/OKI-Empfehlung) erhoben.

⁶ Die Verbrauchsgebühr sowie die Einzelheiten zur Ermittlung des Abwasseranfalls und des gewichteten Verschmutzungsfaktors nach Abs. 5 werden in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag festgelegt. Besteht kein Vertragsverhältnis, erfolgt eine pauschale Einschätzung nach Abs. 5 anhand der Angaben der ARA.

Fachorganisation für Entsorgung und Strassenunterhalt (FES, nachfolgend VSA/ FES-Richtlinie).

³ Die Verbrauchsgebühr wird unter Vorbehalt von Absatz 4 und 5 aufgrund des Abwasseranfalls erhoben. Die Eigentümerinnen und Eigentümer der anzuschliessenden oder angeschlossenen Bauten und Anlagen haben die dazu nötigen Messvorrichtungen auf ihre Kosten nach Weisung der Bau-, Entsorgungs-, Planungs- und Landschaftskommission einbauen zu lassen und zu unterhalten.

⁴ Besteht bei einem Betrieb offensichtlich kein wesentlicher Unterschied zwischen dem Abwasseranfall und dem Wasserverbrauch, kann ihn die Bau-, Entsorgungs-, Planungs- und Landschaftskommission von der Pflicht zum Einbau von geeichten Messvorrichtungen für den Abwasseranfall befreien und die Verbrauchsgebühr aufgrund des Wasserverbrauchs erheben.

⁵ Bei Grosseinleiterbetrieben wird die Verbrauchsgebühr aufgrund des Produkts aus dem Abwasseranfall multipliziert mit dem gewichteten Verschmutzungsfaktor (gemäss VSA/FES- Richtlinie) erhoben.

⁶ Die Verbrauchsgebühr sowie die Einzelheiten zur Ermittlung des Abwasseranfalls und des gewichteten Verschmutzungsfaktors nach Absatz 5 werden in einem öffentlichrechtlichen Vertrag festgelegt.

Weitere Gebühren

Art. 33

¹ Die Gemeinde erhebt Verwaltungsgebühren:

- a. im Bewilligungsverfahren;
- b. für Kontrollen von privaten Abwasseranlagen;
- c. für Aufwendungen der Gemeinde, die infolge Pflichtverletzungen der Eigentümerschaft von Bauten und Anlagen oder andern Abwasserverursachenden notwendig werden;
- d. für besondere Dienstleistungen, zu deren Vornahme die Gemeinde nicht verpflichtet ist, wie Kanalfernsehaufnahmen, Beratungen usw.;
- e. für die Ablesung von Wasserzählern nach Art. 31 Abs. 2.

² Die Bemessung der Gebühren nach Abs. 1 erfolgt nach dem Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Eriswil (effektive Kosten bzw. Aufwandtarif I).

Gebührenpflichtige

Art. 34

¹ Die Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit die Eigentümerschaft der angeschlossenen Baute oder Anlage ist. Alle Nacherwerbenden schulden die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Anschlussgebühren, soweit die

⁷ Besteht kein Vertragsverhältnis, erfolgt eine pauschale Einschätzung nach Absatz 5 anhand der Angaben der ARA.

⁸ Landwirtschaftsbetriebe, welche während mindestens 4 Monaten das häusliche Abwasser zur Verdünnung der Jauche verwenden, erhalten auf Gesuch hin eine Reduktion der Verbrauchsgebühr um 30 %. Der erforderliche Nachweis ist zu erbringen.

Art. 35 Gebührenpflichtige

Die Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümerin oder Eigentümer der angeschlossenen Baute oder Anlage ist. Alle Nacherwerberinnen und Nacherwerber schulden die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Anschlussgebühren, soweit die

Liegenschaft nicht im Rahmen einer Zwangsverwertung ersteigert wurde.

² Bei Eigentümergeinschaften, insbesondere bei Stockwerkeigentümergeinschaften, sowie bei Vorliegen eines gemeinsamen Wasserzählers oder Hausanschlusses werden die Gebühren der Gemeinschaft über eine von ihr zu bezeichnenden Vertretung oder Verwaltung in Rechnung gestellt.

³ Die weiteren Gebühren nach Art. 33 schuldet, wer die gebührenpflichtige Leistung der Gemeinde verursacht.

Fälligkeit

Art. 35

¹ Die Anschlussgebühr ist im Zeitpunkt des Kanalisationsanschlusses fällig. Vorher kann gestützt auf die rechtskräftig erteilte Baubewilligung nach Baubeginn eine Akontozahlung aufgrund der gemäss Baugesuch berechneten LU und der entwässerten Fläche erhoben werden. Der Restbetrag wird nach der Bauabnahme fällig.

² Die Nachgebühr wird mit der Installation der neuen LU bzw. der vollendeten Vergrösserung der entwässerten Fläche fällig. Im Übrigen gilt Abs. 1.

³ Der Gemeinderat legt die Fälligkeitstermine für die wiederkehrenden Gebühren in der Abwasserentsorgungsverordnung fest.

Liegenschaft nicht im Rahmen einer Zwangsverwertung ersteigert wurde.

Art. 33 Fälligkeit, Akontozahlung, Zahlungsfrist

¹ Die Anschlussgebühren werden auf den Zeitpunkt des Kanalisationsanschlusses der Bauten und Anlagen fällig. Vorher kann gestützt auf die rechtskräftig erteilte Baubewilligung nach Baubeginn eine Akontozahlung erhoben werden. Diese wird aufgrund der gemäss Baugesuch berechneten BW und der entwässerten Fläche erhoben. Die Restanz wird nach der Bauabnahme fällig.

² Die Nachgebühren werden mit der Installation der neuen BW und der vollendeten Vergrösserung der entwässerten Fläche fällig. Die Akontozahlung richtet sich nach Absatz 1.

³ Die wiederkehrenden Gebühren werden jeweils am 31. Dezember fällig. Es können Teilrechnungen gestellt werden.

⁴ Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung für wiederkehrende Gebühren.

Zahlungsfrist

Art. 36

Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung (Datum der Rechnung).

Einforderung, Verzugszins, Verjährung

Art. 37

¹ Zuständig für die Einforderung sämtlicher Gebühren ist die Finanzverwaltung. Muss eine Gebühr verfügt werden, ist der Gemeinderat zuständig.

² Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Zinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.

Für die Anschlussgebühren gilt eine Zahlungsfrist von drei Monaten ab Rechnungsstellung.

Art. 33 Fälligkeit, Akontozahlung, Zahlungsfrist

¹ Die Anschlussgebühren werden auf den Zeitpunkt des Kanalisationsanschlusses der Bauten und Anlagen fällig. Vorher kann gestützt auf die rechtskräftig erteilte Baubewilligung nach Baubeginn eine Akontozahlung erhoben werden. Diese wird aufgrund der gemäss Baugesuch berechneten BW und der entwässerten Fläche erhoben. Die Restanz wird nach der Bauabnahme fällig.

² Die Nachgebühren werden mit der Installation der neuen BW und der vollendeten Vergrößerung der entwässerten Fläche fällig. Die Akontozahlung richtet sich nach Absatz 1.

³ Die wiederkehrenden Gebühren werden jeweils am 31. Dezember fällig. Es können Teilrechnungen gestellt werden.

⁴ Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung für wiederkehrende Gebühren. Für die Anschlussgebühren gilt eine Zahlungsfrist von drei Monaten ab Rechnungsstellung.

Art. 34 Einforderung, Verzugszins, Verjährung

¹ Zuständig für die Einforderung sämtlicher Gebühren ist die Gemeindeverwaltung. Muss eine Gebühr verfügt werden, ist hierfür die Bau-, Entsorgungs-, Planungs- und Landschaftskommission zuständig.

² Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten

³ Die Anschlussgebühren verjähren zehn, die wiederkehrenden Gebühren fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Obligationsrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungsstellung, Mahnung) unterbrochen.

Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.

³ Die Anschlussgebühren verjähren 10 Jahre, die wiederkehrenden Gebühren 5 Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungserstellung, Mahnung) unterbrochen.

Art. 36 Grundpfandrecht der Gemeinde

Die Gemeinde geniesst für ihre fälligen Forderungen auf Anschlussgebühren ein gesetzliches Grundpfandrecht auf der angeschlossenen Liegenschaft gemäss Artikel 109 Absatz 2 Ziffer 6 EG zum ZGB.

Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 38

¹ Widerhandlungen gegen die Vorschriften in Art. 7, 9 - 14 und 17 - 22 des vorliegenden Reglements sowie die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden durch den Gemeinderat mit Busse bis CHF 5'000. – bestraft. Zusätzlich werden die anfallenden Verfahrenskosten (Aufwandgebühr II gemäss Gebührenreglement) erhoben.

² Der Gemeinderat eröffnet die Busse in Form einer Verfügung. Das Verfahren richtet sich im Übrigen nach der kantonalen Gemeindegesetzgebung.

³ Die Bestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Strafgesetzgebung sowie

Strafen, Rechtspflege, Schlussbestimmungen

Art. 37 Widerhandlungen gegen das Reglement

¹ Widerhandlungen gegen das vorliegende Reglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse bis Fr. 5'000.00 bestraft.

² Vorbehalten bleibt die Anwendung der eidgenössischen und kantonalen Strafbestimmungen.

³ Wer ohne Bewilligung Abwasser (Schmutz-, Misch-, Regen- und Reinabwasser) in die öffentlichen Leitungen einleitet, schuldet der Gemeinde die entgangenen Gebühren mit Verzugszins.

Widerhandlungen

Schadenersatzansprüche der Gemeinde bleiben vorbehalten.

⁴ Wer ohne Bewilligung Abwasser in die öffentlichen Leitungen einleitet, schuldet der Gemeinde die entgangenen Gebühren mit Verzugszins nach Art. 31 Abs. 2 sowie die Kosten aller übrigen dadurch verursachten Aufwendungen der Gemeinde. Die Verjährungsfrist nach Art. 37 Abs. 3 beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem die Rechtswidrigkeit für die Gemeinde erkennbar war.

⁵ Abs. 4 gilt ebenfalls, wenn die Pflicht nach Art. 17 Abs. 3 verletzt wird. Art. 37 gelangt zur Anwendung.

Rechtspflege

Art. 39

¹ Gegen Verfügungen der Gemeindeorgane kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich, mit Antrag und Begründung, Beschwerde beim Regierungsstatthalteramt erhoben werden.

² Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungspflege.

Übergangsbestimmung

Art. 40

Vor Inkrafttreten dieses Reglements bereits fällige Gebühren werden nach bisherigem Recht (Bemessungsgrundlage und Gebührenansätze) erhoben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieses Reglements.

Inkrafttreten

Art. 41

¹ Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle mit diesem Reglement im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften, insbesondere das Abwasserreglement

Art. 38 Rechtspflege

¹ Gegen Verfügungen der Gemeindeorgane kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich, mit Antrag und Begründung, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

² Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungspflege.

Art. 39 Übergangsbestimmung

Vor Inkrafttreten dieses Reglements bereits fällige einmalige Gebühren werden nach bisherigem Recht (Bemessungsgrundlage und Gebührenansätze) erhoben.

Art. 40 Inkrafttreten

¹ Das Reglement tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2002 in Kraft. Die Bestimmungen zur Erhebung der wiederkehrenden Grund- und Verbrauchsgebühr

vom 04. Dezember 2002 inklusive Anhang I
(Gebührenreglement zum Abwasserreglement vom
04.12.2002) aufgehoben.

gemäss Art. 31 und 32 treten auf den 1. Januar 2003
in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch
stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Dieses Reglement wurde der Gemeindeversammlung vom 3. Dezember 2025 genehmigt.

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Die Präsidentin Die Sekretärin

Sonja Straumann Irene Zahno

Auflagezeugnis

Der/Die unterzeichnende Gemeindeschreiber/Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass das Abwasserentsorgungsreglement vom
31. Oktober 2025 bis zum 01. Dezember 2025 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Eriswil öffentlich aufgelegt worden ist. Die
Auflage wurde im Anzeiger Oberaargau vom 30. Oktober 2025 publiziert.

Eriswil, 4. Dezember 2025

Die Gemeindeschreiberin: